

Echt. Verlässlich. Kreativ.

Sorgfaltspflicht  
Insolvenzdeckung  
Pflichtverletzung  
Organisationsverschulden  
absichern **GmbH** Privatvermögen  
Managementhaftpflicht  
Haftung **D&O** Gesetz  
Bonität  
Jahresabschluss  
Innenanspruch  
Gesellschafterbeschluss  
Rückwärtsdeckung  
Fehlentscheidung  
Außenanspruch

## Vermögenssicherung

**Kontakt / Ansprechpartner:**

Für Anfragen und nähere Informationen steht Ihnen in unserem Hause gerne zur Verfügung:



**Marcel Riedel**  
Abteilungsleiter - Erneuerbare Energietechnologien  
Telefon: +49 (0) 29 38 / 97 80 - 31  
E-Mail: riedel@evk-oberense.de

[www.evk-oberense.de](http://www.evk-oberense.de)



**Warum wir mit Ihnen über dieses Thema reden möchten:**

- Derzeit sind weit mehr als 10.000 Schadenersatzklagen gegen Organe von überwiegend mittelständischen Unternehmen anhängig – **die Geschäftsführerhaftung findet also nicht nur in Konzernen statt.**
- Die Geschäftsführerhaftung **gilt persönlich und unbegrenzt mit dem Privatvermögen.**
- Die Komplexität der Erneuerbaren Energien-Branche wächst – **die Einhaltung der Sorgfaltspflichten ist eine zunehmende und komplexe Herausforderung.**
- Insbesondere **Mindergesellschafts-Geschäftsführer** können eine Inanspruchnahme per Gesellschafter-Beschluss nicht verhindern.

**Schadenbeispiele:**

**Nachteilige Verträge:**

Dem Geschäftsführer wird vorgeworfen, nicht alle Möglichkeiten (Vollwartungsverträge) sorgfältig sondiert zu haben. In einem Schadenfall entstanden dadurch sechsstellige Ertragsverluste.

**Falsche Liquiditätsplanung:**

Aufgrund der Insolvenz eines Direktvermarkters fehlen Erträge aus Stromeinspeisungen. Es fallen jedoch Zahlungen wie Pachten und Tilgungsraten an, sodass der Kontokorrentkredit erhöht werden musste. Die Inanspruchnahme war nur mit hohen Zinsforderungen der Banken möglich. Die Sicherstellung der Einnahmen (keine Bürgschaft) steht noch aus.

**Verspäteter Insolvenzantrag:**

Stellt der Geschäftsführer verspätet einen Insolvenzantrag, macht er sich strafbar (§ 15a InsO) und haftet den Gläubigern bzw. Gesellschaftern auf Schadenersatz (§§ 64 GmbHG, 823 Abs. 2 BGB).

**EVK-Deckungskonzept/e:**

- **Schadenregulierung & Marktbeobachtung** in Kooperation mit **Experten**
- **Top Preis-Leistungs-Verhältnis**
- **Schnelle Beantragung** von Versicherungsschutz durch Antragsmodell sichergestellt
- **Unbegrenzte Rückwärtsdeckung** für unbekannte Pflichtverletzungen
- **Innen – und Außenhaftung** abgesichert
- **Kein pauschaler Insolvenzausschluss** vereinbart
- **Wiederauffüllen oder 2-fach Maximierung der Versicherungssumme** möglich
- **Besitzstandswahrung** zur Vorversicherung möglich

**Warum Sie mit uns zusammenarbeiten sollten:**

- Der Geschäftsführer des EVK ist selbst Betreiber und kennt die Anliegen seiner Kunden.
- EVK ist seit über 20 Jahren erfolgreich am Markt – Echt.Verlässlich.Kreativ. Über 10.000 EE-Betreiber vertrauen uns!
- EVK stimmt seine Versicherungskonzepte zur Sicherstellung des Versicherungsschutzes mit mehreren Risikoträgern ab.

